

An alle angeschlossenen Finanzintermediäre  
der SRO SAV/SNV

**Informationsbulletin 2/2022**

**September 2022**

1. **Situation Ukraine; Sanktionen SECO; laufende Anpassungen**
2. **FATF / GAFI: Aktualisierungen**
3. **Inkrafttreten des revidierten GwG und der Verordnungen per 01.01.2023**
4. **Publikationen**
5. **GwG-Seminare 2022 und 2023**

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen  
Sehr geehrte Damen und Herren

## 1. **Situation Ukraine; Sanktionen SECO; laufende Anpassungen**

### 1.1 **Orientierung**

Wir verweisen auf unseren [Newsletter vom 10. März 2022](#) mit Hinweisen, sowie unser [Infobulletin vom 21. April 2022](#) und die regelmässig aktualisierten Sanktionsmeldungen des SECO.

Der Bundesrat hatte am 4. März 2022 gestützt auf Art. 184 Abs. 3 der Bundesverfassung und Art. 2 des Embargogesetzes von 2002 (EmbG) die "Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine" (UKR-VO)<sup>1</sup> erlassen. Grundlage bildet der Entscheid, die Sanktionen der EU gegen Russland zu übernehmen<sup>2</sup>.

### 1.2 **Laufende Anpassungen**

Der Bundesrat hat u.a. am [31. und 3. August 2022](#) angesichts der anhaltenden russischen Militärangriffe in der Ukraine weitere Sanktionen gegenüber Russland verhängt. Damit übernimmt der Bundesrat auch die neusten Sanktionen der EU in den Bereichen von Einlagen und Ratingdiensten sowie Gold und Golderzeugnissen.

Es obliegt jedem Rechtsunterworfenen, die jeweils geltenden Vorschriften der UKR-VO zu prüfen und die im Konkreten anzuwendenden Regeln zu befolgen.

Insbesondere weisen wir Sie auf die regelmässigen Aktualisierungen hin. Es empfiehlt sich, sich zum Erhalt der Sanktionsmitteilungen beim SECO unter der folgenden Adresse zu abonnieren.

[https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik\\_Wirtschaftliche\\_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/exportkontrollen-und-sanktionen/sanktionen-embargos/sanktionsmassnahmen/massnahmen-zur-vermeidung-der-umgehung-internationaler-sanktionen.html](https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik_Wirtschaftliche_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/exportkontrollen-und-sanktionen/sanktionen-embargos/sanktionsmassnahmen/massnahmen-zur-vermeidung-der-umgehung-internationaler-sanktionen.html)

<sup>1</sup> SR 946.231.176.72; <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2022/151/de>.

<sup>2</sup> [https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik\\_Wirtschaftliche\\_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/exportkontrollen-und-sanktionen/sanktionen-embargos/sanktionsmassnahmen/massnahmen-zur-vermeidung-der-umgehung-internationaler-sanktionen.html](https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik_Wirtschaftliche_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/exportkontrollen-und-sanktionen/sanktionen-embargos/sanktionsmassnahmen/massnahmen-zur-vermeidung-der-umgehung-internationaler-sanktionen.html).

## 2. FATF / GAFI: Aktualisierungen

Die FATF hat an ihrer Plenarsitzung im Juni 2022 ihre Bekanntgabe zu *Hochrisiko-* und weiteren *unter Beobachtung stehenden Ländern* aktualisiert.

Wir verweisen auf die für Ihre GwG-Tätigkeit relevanten Anpassungen und wiederholen die Empfehlung, sicherzustellen, die jeweils aktuellen Hochrisiko-Länderlisten für Ihre Risikoeinschätzung und Dossierführung zu berücksichtigen.

Weiterführende Informationen sind verfügbar unter:

**Hochrisikojurisdiktionen:** <http://www.fatf-gafi.org/publications/high-risk-and-other-monitored-jurisdictions/documents/call-for-action-june-2022.html>

**Jurisdiktionen unter verstärkter Beobachtung:** <http://www.fatf-gafi.org/publications/high-risk-and-other-monitored-jurisdictions/documents/increased-monitoring-june-2022.html>

## 3. Inkrafttreten des revidierten GwG und der Verordnungen per 01.01.2023

An seiner Sitzung vom 31. August 2022 hat der Bundesrat das revidierte Geldwäschereigesetz (GwG) sowie die angepasste Geldwäschereiverordnung (GwV) per 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt. Damit verbessert die Schweiz ihr Abwehredispositiv zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung und trägt den wichtigsten Empfehlungen des Länderberichts der Financial Action Task Force (FATF) Rechnung.

Die Revision sieht Massnahmen vor für Finanzintermediäre in den Bereichen wirtschaftliche Berechtigung, Aktualität der Kundendaten und Geldwäschereiverdachtsmeldungen. Zudem fördert sie die Transparenz von Vereinen mit erhöhtem Risiko im Bereich der Terrorismusfinanzierung und verstärkt die Aufsicht und Kontrollen im Bereich der Edelmetalle. Mit den Übergangsbestimmungen für die Edelmetallhandelsprüfer hat der Bundesrat bereits per 1. Januar 2022 einen ersten Teil des revidierten GwG in Kraft gesetzt, der Hauptteil folgt per 1. Januar 2023.

Der Bundesrat erlässt in verschiedenen Verordnungen Ausführungsbestimmungen unter anderem zum Meldewesen, zur Einführung eines Kontrollmechanismus für den Ankauf von Altedelmetallen sowie zur neuen Aufgabe des Zentralamtes für Edelmetallkontrolle als Geldwäschereiaufsichtsbehörde. Weiter ist für kleinere Vereine eine Ausnahme von der Eintragungspflicht ins Handelsregister vorgesehen. Unter gewissen Bedingungen kann zudem zum Schutz reisender Vorstandsmitglieder auf deren Eintrag ins Handelsregister verzichtet werden. Schliesslich werden die Pflichten bei Geldwäschereiverdacht künftig nicht mehr in Verordnungen der Aufsichtsbehörden festgehalten, sondern durch den Bundesrat geregelt.

Wir halten Sie auf dem Laufenden und orientieren Sie zeitnah über die für Sie massgebenden, damit einhergehenden Anpassungen der SRO-Regelwerke.

## 4. Publikationen

Gerne orientieren wir Sie über die folgende, kürzlich erschienene, interessante [Publikation](#) im GwG-Bereich: " L'Attività dell'avvocato e la LRD", in: Anwaltsrevue, 4/2022, S. 146 ff.

